

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zeon Europe GmbH

**1. Allgemeines** Unsere Angebote sind freibleibend. Von unseren Bedingungen abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

**2. Lieferung** Lieferfristen beginnen erst nach abschließender Klärung aller Ausführungseinzelheiten in technischer und kaufmännischer Hinsicht und vertragsgemäßer Erfüllung vorhergehender Verpflichtungen. Teillieferungen sind zulässig.

Unsere Lieferungen werden grundsätzlich ab Lager oder Werk auf Kosten des Käufers ausgeführt, und die Gefahr geht spätestens beim Verladen der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über. Falls die Transportversicherung durch uns abgeschlossen wurde, gelten die in der Versicherungsbestätigung enthaltenen Bestimmungen.

Nicht abgerufene, aber bereitgestellt gemeldete Ware kann auf Kosten und Risiko des Käufers entweder eingelagert oder versandt werden. Wir sind berechtigt, die uns als geeignet erscheinende Verpackung und die Versendungsart auszuwählen. Umstände, welche die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, z.B. höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht. Dauern diese Umstände länger als einen Monat ab vereinbartem Lieferdatum, so sind wir zur Nachlieferung nicht verpflichtet. Auch der Käufer ist dann insoweit zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**3. Eigentumsvorbehalt** Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache und aller bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich unserer Kontokorrentforderungen und einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten und zu veräußern. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für uns. Verarbeitet der Käufer unsere gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, werden wir Miteigentümer an der verarbeiteten Sache im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der verarbeiteten Sache. Veräußert der Käufer die Ware oder die aus der Ware hergestellten Sachen, so gehen die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen, ggf. anteilig, sicherheitshalber auf uns über. Der Käufer tritt diese Forderungen an uns ab und wird uns jederzeit auf Verlangen Auskunft über die abgetretenen Forderungen erteilen. Der Käufer ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis berechtigt den Käufer nicht, in anderer Weise, z. B. durch Abtretung oder Verpfändung, über die Forderung zu verfügen.

Kommt der Käufer uns gegenüber seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so können wir die Einziehungsbefugnis widerrufen und vom Käufer verlangen, dass er die Abtretung dem Schuldner bekannt gibt. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherungen verpflichtet. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Veräußerung der gelieferten Waren erstreckt, gepfändet oder wird über das Vermögen des Käufers das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.

**4. Schutzrecht** Wir übernehmen keine Haftung in Bezug auf fremde Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen usw.) durch die Verwendung, Verbindung oder Vermischung unserer Produkte.

**5. Menge, Qualität** Wir liefern aufgrund der werkseigenen Spezifikationen. Unsere Analysen / Messungen sind maßgebend, ausschließlich unsere Analysen- bzw. Messmethoden sind anzuwenden. Besondere technische Anforderungen, Verwendungszwecke sind bei Auftragserteilung schriftlich und abschließend festzulegen und müssen von uns schriftlich bestätigt werden, wobei wir dann Abnahme im Werk verlangen können. Der Käufer hat bei Eingang unverzüglich jede Partie nach allen technischen Anforderungen und zumutbaren Prüfmethoden zu prüfen. Bei Auslieferung vorhandene Schäden oder Fehlmengen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich uns und dem Spediteur bzw. Frachtführer schriftlich gemeldet werden. Uns ist Gelegenheit zu geben, alles zu überprüfen, einschließlich Besichtigung, Durchführung von Probeläufen, Einsicht in die Unterlagen. Qualitätsmängel sind abschließend und ausreichend spezifiziert sofort zu melden. Konstruktions-, Material- und Formänderungen, die im Zuge der technischen Weiterentwicklung unserer Produkte notwendig werden, behalten wir uns vor.

**6. Haftung** Lieferprodukte, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang gelegenen Umstandes einen Sachmangel aufweisen, sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich zu melden. Sachmängelansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Ersetzte Lieferprodukte werden unser Eigentum. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Lieferprodukte, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen, - bei übermäßiger Beanspruchung, - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferung hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen uns der Käufer sofort zu verständigen hat, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den etwaigen Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten. Durch etwaige vom Käufer oder Dritten unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung von uns vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferprodukten selbst entstanden sind, bestehen nur - bei grobem Verschulden, - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens, - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird, - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Lieferprodukt selbst entstanden sind, abzusichern, - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.  
Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

**7. Preis, Zahlung** Es gelten die im Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Listenpreise, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Im Empfängerland für das Geschäft erhobene Steuern, Taxen usw. übernehmen wir nicht. Zollerhöhungen etc. nach Vertragsabschluss gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise gelten – wenn nicht anders vereinbart – ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.

Unsere Lieferungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich vereinbart worden. Schecks, Wechsel, sonstige Zahlungspapiere werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und ändern nichts an der Fälligkeit, wobei Kosten zu Lasten des Käufers gehen. Bei Zahlungsverzug bestehen für uns folgende Rechte: a) Berechnung banküblicher Zinsen nebst Kosten für nicht gedeckte Kredite, b) bei Verschulden: Schadenersatz wegen Nichterfüllung, c) Verweigerung weiterer Lieferungen oder Lieferung gegen Vorkasse, unabhängig von allen bisherigen Vereinbarungen, d) Ausübung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, e) sofortige Geltendmachung aller Forderungen, unabhängig von früheren Vereinbarungen.

Dem Verzug stehen gleich Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Zahlungseinstellung oder wesentliche Veränderungen der vorher angenommenen Vermögens- oder Ertragslage. Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

**8. Sonstiges** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Herstellerwerk oder unser Lager, auch bei frachtfreier Sendung. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten des Käufers ist Düsseldorf. Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen finden keine Anwendung. Bei Exportgeschäften gelten ergänzend die „Incoterms© 2010. ICC“. Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit dieser nach der Zivilprozessordnung vereinbart werden kann.